



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 16/Jahrgang 2015	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.05.2015
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ibrahim Kekec, Großenbruchstr. 20, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005178659/25 am 10.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e i l m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nikolay Petrov, Im Deipen Brook 35, 48268 Greven, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000805588/43 am 04.05.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Heiko von der Schlippen, Fasanenweg 3, 42551 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006190683/44 am 12.05.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.02.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Isaak Kokoeb, Angarweg 2, 37688 Beverungen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005179605/45 am 28.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vandu Isabela Camacho, Kleine Heide 23, 46562 Voerde (Niederrhein), unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000804053/37 am 21.04.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.04.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.236, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Z y m e r i

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2012 und Vorauszahlungen 2015, vom 09.04.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2500356000009. für Herrn Jörg Slavik, zuletzt wohnhaft Am Stoot 4 in 45481 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerermessbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2012 und Vorauszahlungen 2015, vom 13.05.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2153121000002. für die Firma TriWebMedia GmbH, zuletzt ansässig An den Sportstätten 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Dieser kann von der Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2012, beide vom 12.02.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/Lose Sache für Stefan Wüstenhagen, zuletzt gemeldet Dorotheenstr. 2 in 45130 Essen, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtige derzeit nicht feststellbar ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.05.2015

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Versammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 vom 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2015

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“

vom 18.05.2015

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt an der Klosterstraße gegenüber der Saarner Klosterkirche in der Gemarkung Saarn, Flur 24, Flurstück 881.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis:

Nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Landsberger Straße / Klosterstraße – I 4“ in diesem Bereich nicht mehr anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

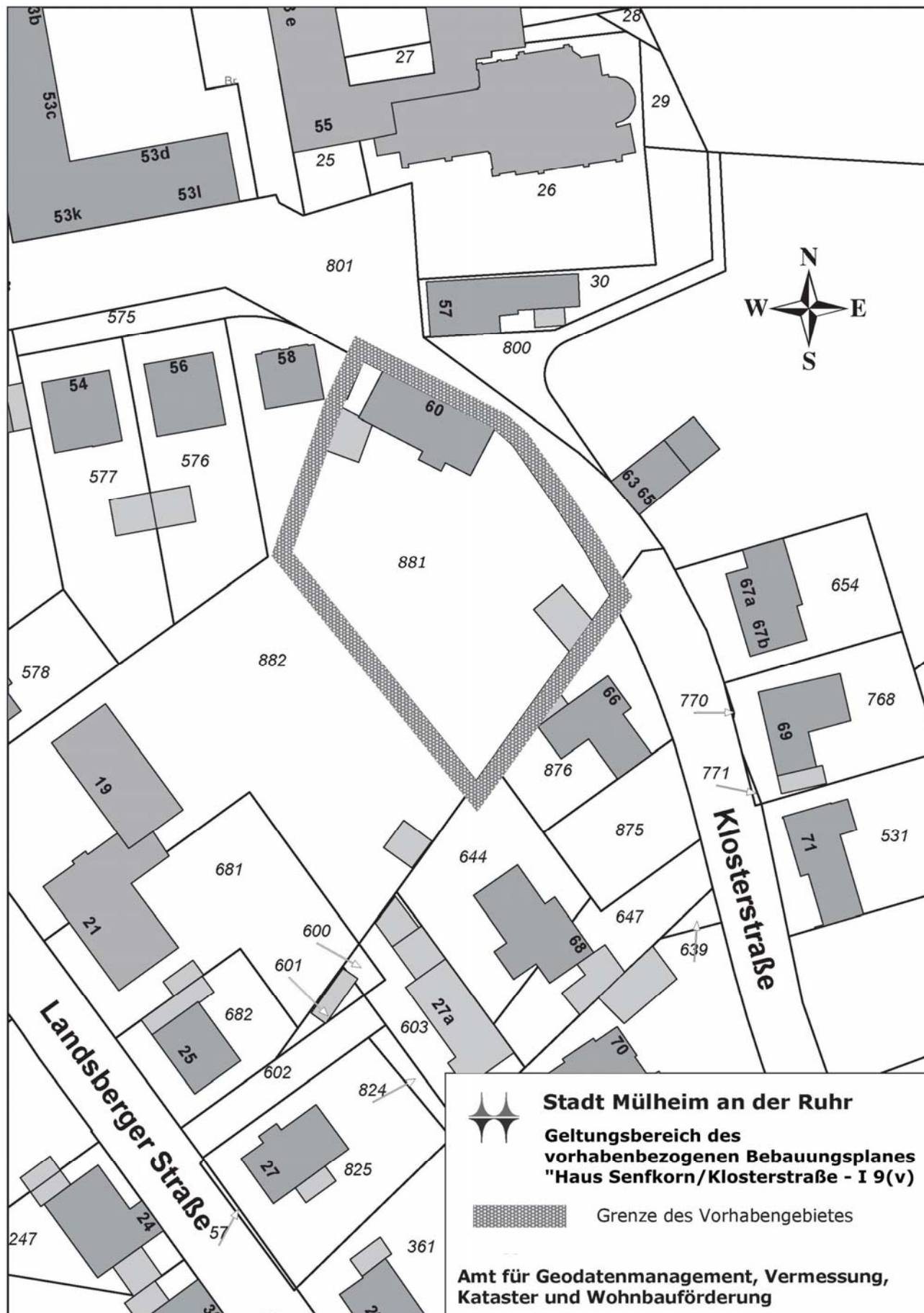
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.05.2015

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d





**Veröffentlichung der Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung gem. § 12 Nr.1 VOB/A**

Vergabenummer: **2015/Via NA 017**

Datum: 22.05.2015

Vergabestelle:
Via Verkehrsgesellschaft
Zweigertstraße 34
45130 Essen
Tel.: 0201/826-2392
Fax: 0201/826-4000
Mail: s.lucius@via-verkehr.de

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung VOB

Bauvorhaben / Lieferung / Leistung:

Umbau der Fahrleitungsanlage am U-Bahnhof Rhein-Ruhr Zentrum in Mülheim an der Ruhr

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

Anpassung der Fahrleitung

Erbringen von Planungsleistungen

☒ Ja ☐ Nein

Losweise Vergabe

☐ Ja ☒ Nein

Ausführungszeit:

Juli 2015

Nebenangebote sind nicht zugelassen

☐ zugelassen ☒ nicht zugelassen

Anforderung der Verdingungsunterlagen:

☐ Siehe unter (Vergabestelle)

☒ Via Verkehrsgesellschaft mbH, Einkauf, Zweigertstr. 34, 45130 Essen

Kostenbeitrag: ☒ entfällt / Euro

Ausschließlich Überweisung, Schecks sind nicht zugelassen
Empfänger: Via Verkehrsgesellschaft mbH
IBAN: DE40 3605 0105 0000 2502 0
Sparkasse Essen

Frist für den Eingang der Angebote: 18.06.2015, 13:00 Uhr

Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe unter (Vergabestelle)

Sprache: deutsch

Angebotseröffnung:
Via Verkehrsgesellschaft mbH
Zweigertstraße 34
45130 Essen Submissionsraum 3. Etage (Einkauf)
Öffentliche Sitzung
Anwesend dürfen sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Geforderte Sicherheiten
Siehe Verdingungsunterlagen

Finanzierung und Zahlungsbedingungen
Siehe Verdingungsunterlagen

Nachweise:
Siehe Verdingungsunterlagen

Die Zuschlagsfrist endet am: 18.07.2015

Nachprüfstelle:
.. / ..

Technische Auskünfte erteilt: Herr Kamann

Tel.: 0172 826 0058

Mail: s.kamann@via-verkehr.de

Ortstermin: ../..

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ibrahim Kekec, Essen)	144
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nikolay Petrov, Greven)	144
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Heiko von der Schlippen, Velbert)	145
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Isaak Kokoeb, Beverungen)	145
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vandu Isabela Camacho, Voerde)	145
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerermessbescheides (Jörg Slavik)	146
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerermessbescheides (Fa. TriWebMedia)	146
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Stefan Wüstenhagen, Essen)	146
Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	146
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Haus Senfkorn / Klosterstraße – I 9 (v) vom 18.05.2015	147
Öffentliche Ausschreibung der Via Verkehrsgesellschaft	150